

ZEUGNISSE FÜR SCHÜLER/SCHÜLERINNEN MIT EINEM BEDARF AN SONDERPÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG IN GRUNDSCHULEN
RECHTSGRUNDLAGEN, HINWEISE, FORMULIERUNGEN-

Rechtsgrundlagen bei zielgleicher Förderung im Bildungsgang Grundschule :	Rechtsgrundlagen bei zieldifferenter Förderung im Bildungsgang Lernen:	Rechtsgrundlagen bei zieldifferenter Förderung im Bildungsgang Geistige Entwicklung:
§ 6 AO-GS	§ 33 AO-SF	§ 41 Abs. 2 AO-SF
Abs. 1 : In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	Abs. 1: In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3-10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	Abs. 2 : Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.
Abs. 2 : Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.	Abs. 2: Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Abs. 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.	
Abs. 3 : Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Die gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Abs. 3 gefasst hat.	Abs. 3: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
Abs. 4 : Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.	Abs. 4: Abweichend von Absatz 3 erhalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.	
Abs. 5 : Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Abs. 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.		
Weitere Einzelheiten zu den Absätzen 1-5 sind in den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 6 AO-GS geregelt. Welche konkreten Angaben die Zeugnisse enthalten müssen, geht aus der verbindlichen Anlage zu Nr. 6.1 VVzAO-GS hervor (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2). Bezüglich des Vermerks bei sonderpädagogischer Förderung ist folgende rechtliche Bestimmung zu beachten :	Die VV zu § 33 bestimmen zudem, dass für die Bemerkungen auf Zeugnissen die Anlagen 1 und 2 gelten. Darüber hinaus ist folgende rechtliche Bestimmung zu beachten:	Darüber hinaus ist folgende rechtliche Bestimmung zu beachten:
§ 21 Abs. 6 AO-SF	§ 21 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AO-SF	§ 21 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AO-SF
Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang . Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.	Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang .	Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang .

<p>Formulierungen auf den Zeugnissen bei Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt gem. Anlage 1 der VV zur AO-SF</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen bei Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt gem. Anlage 1 der VV zur AO-SF</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen bei Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt gem. Anlage 1 der VV zur AO-SF</p>
<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet. Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht gemäß § 17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____ mit dem zielgleichen Bildungsgang Grundschule weiterhin.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet. Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht gemäß § 17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____ mit dem zieldifferenten Bildungsgang Lernen weiterhin.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unterrichtet. Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht gemäß § 17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____ mit dem zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung weiterhin.</p>
<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres gemäß § 18 AO-SF aufgehoben wurde (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres gemäß § 18 AO-SF aufgehoben wurde (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres gemäß § 18 AO-SF aufgehoben wurde (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>
<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet. _____ hat gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet. _____ hat gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unterrichtet. _____ hat gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.</p>
<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Förderschwerpunkt gemäß § 18 AO-SF gewechselt wird (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Förderschwerpunkt gemäß § 18 AO-SF gewechselt wird (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Förderschwerpunkt gemäß § 18 AO-SF gewechselt wird (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>
<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet. _____ wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ den Förderschwerpunkt. Sie/Er wird künftig im Förderschwerpunkt _____ gefördert.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet. _____ wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ den Förderschwerpunkt. Sie/Er wird künftig im Förderschwerpunkt _____ gefördert.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unterrichtet. _____ wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ den Förderschwerpunkt. Sie/Er wird künftig im Förderschwerpunkt _____ gefördert.</p>
<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Bildungsgang gemäß § 17 AO-SF gewechselt wird (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Bildungsgang gemäß § 17 AO-SF gewechselt wird (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>	<p>Formulierungen auf den Zeugnissen, falls der Bildungsgang gemäß § 17 AO-SF gewechselt wird (sh. Anlage 1 der VV zur AO-SF)</p>
<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet. _____ wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ im Förderschwerpunkt _____ den Bildungsgang. Sie/Er wird künftig im Bildungsgang _____ unterrichtet.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet. _____ wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ im Förderschwerpunkt _____ den Bildungsgang. Sie/Er wird künftig im Bildungsgang _____ gefördert.</p>	<p>_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unterrichtet. _____ wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ im Förderschwerpunkt _____ den Bildungsgang. Sie/Er wird künftig im Bildungsgang _____ gefördert.</p>

	Formulierungen auf den Zeugnissen ab Klasse 4 bei Kombination der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen <u>mit dem zieldifferenten Bildungsgang Lernen/Änderung des Bildungsganges</u> (sh. Anlage 2 der VV zur AO-SF)	
	_____ wurde im Förderschwerpunkt _____ sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet. Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes für den Kreis Gütersloh vom _____ aufgehoben. Deshalb wird _____ zukünftig zielgleich im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet. _____ hat aber weiterhin sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt _____ .	
§ 7 AO-GS (Versetzung)	§ 34 AO-SF (Übergang in eine andere Klasse)	§ 41 Abs. 1 AO-SF AO-SF (Übergang in eine andere Klasse)
sh. Abs. 1-5 mit den dazugehörigen VV Besonderer Hinweis: Bei Nichtversetzung ist dem Zeugnis eine Rechtsbehelfsbe-lehrung beizufügen mit folgender <u>verbindlicher</u> Formulierung: " Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der(Name und Anschrift der Schule)....schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. "	Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. (Diese Entscheidung sollte sinnvollerweise auf dem Zeugnis vermerkt werden)	Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird (Diese Entscheidung sollte sinnvollerweise auf dem Zeugnis vermerkt werden)